team-ph
fcg & unabhängige

Mag. Dr. Gabriele Wopfner
Dienststellenausschuss der privaten Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Wissenswertes zum Pensionsantritt für v.a. weibliche Vertragshochschullehrpersonen

Für Vertragslehrpersonen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Alterspension der Pensionsversicherungsanstalt PVA.

> Sofern – je nach Geburtsjahr – das entsprechende Lebensalter erreicht ist und eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten vorliegt, kann zur Gewährung einer Alterspension ein entsprechender Antrag bei der PVA eingereicht werden.

Die nachfolgenden Informationen sind vor allem für Frauen von Interesse, da sie noch die möglichen finanziellen Vorteile in Anspruch nehmen können, wenn sie über das gesetzliche Regelpensionsalter hinaus arbeiten.
Dabei ist es wichtig zu wissen, dass Frauen, die vor den 1.12.1963 geboren sind, (noch) mit 60 Jahren in Regelpension gehen können ... oder eben könnten. Für Frauen, die nach dem 1.12.1963 geboren sind, wird sukzessive das Regelpensionsalter auf 65 Jahre wie bei den Männern angehoben d.h., dass für Frauen, die nach dem 2. 6. 1968 geboren sind, das Regelpensionsalter von 65 Jahren gilt.

Bonifikation

Wer über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus arbeitet, ohne die Pension zu beziehen, bezahlt bis zu drei Jahre lang nur die Hälfte der Pensionsversicherungs-beiträge. Dadurch erhöht sich das monatliche Nettoeinkommen für diesen Zeitraum. Zusätzlich erhält diese Person nicht nur die vollständige Gutschrift am Pensionskonto, sondern auch den bestehenden Aufschubbonus von 4.2 % pro Jahr.

Vorgehensweise:

1. Schritt: Bestätigung seitens der PVA einholen (formloses Schreiben mit dem Betreff: Pensionsaufschub), dass das Regelpensionsalter erreicht wurde und noch keine Alterspension bezogen wird.
2. Schritt: Diese Bestätigung wird über den Dienstweg dem Dienstgeber vorgelegt, der die entsprechenden Eingaben für die Besoldung und die Gutschrift am Pensionskonto veranlasst.
3. Schritt: Freude über das höhere monatliche Einkommen.

Bezug der Alterspension bei aufrechtem Dienstverhältnis

Bei Pensionsantritt ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zum Stichtag der Alterspension **nicht** erforderlich. D.h. dass auch **neben dem Bezug der Alterspension** die **Ausübung der Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich ist**. Damit können Vertragslehrende nach Erreichen des Regelpensionsalters bei aufrechtem Dienstverhältnis schon die Alterspension beziehen.

Vorgehensweise:

1. Schritt: Antrag auf Alterspension bei der PVA
2. Schritt: formloses Informationsschreiben über den Dienstweg
3. Schritt: Freude über die mögliche doppelte finanzielle Zuwendung bis zum tatsächlichen Pensionsantritt.